

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung
PDF-Dokument generiert am	30.10.2026 08:14
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 30. Juni 2026 bis 30. Oktober 2026.

Inhalt

Die letzte Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wurde im Rahmen der 1. Beratung im Jahr 2018 vom Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit den Aufträgen, die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) abzuwarten sowie das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften vertieft zu klären.

Die Revision StPO ist inzwischen abgeschlossen. Aus der Revision StPO ergibt sich kein Anpassungsbedarf im EG StPO. Zusätzlich zum Revisionsbedarf aus der letzten Vorlage aus dem Jahr 2018, welcher auf seine Aktualität hin überprüft wurde, ergibt sich inzwischen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis diverser weiterer Revisionsbedarf, welcher mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt umgesetzt wird. Zudem werden zwei überwiesene parlamentarische Vorstösse umgesetzt.

Die Überprüfung der Organisation der Staatsanwaltschaft ist abgeschlossen. Es soll an der bestehenden Organisation festgehalten werden, sowohl betreffend Führungsstruktur als auch bezüglich Anzahl regionaler Staatsanwaltschaften. Es wird aber vorgeschlagen, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch den Regierungsrat wählen zu lassen, um die Position der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu stärken und die Wahl zu entpolitisieren. Weitere punktuelle Anpassungen führen zu einer flexibleren Organisationsstruktur.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Sarah Dodd

Leiterin Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 15 68

sarah.dodd@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an Anhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation

SVP Aargau

E-Mail

info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname

Barbara

Nachname

Borer-Mathys

E-Mail

barbara.borer@grssrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass an der bestehenden Organisation der Staatsanwaltschaft grundsätzlich festgehalten werden soll mit punktuellen Verbesserungen für eine flexiblere Organisationsstruktur (vgl. Ziffer 2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Wir sind damit einverstanden, dass an der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft mit regionalen Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaft und kantonaler Staatsanwaltschaft festgehalten wird, jedoch sind wir mit den Kompetenzerweiterungen der OStA in der vorliegenden Form nicht einverstanden. Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung der OStA ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Direkte OStA-Handlungen in fremd geführten Verfahren sollen nur nach formeller Fallübernahme möglich sein (für Rechtsunterworfenen soll erkennbar sein, wer den Fall führt).

Die Einführung von Co-Leitungen sehen wir kritisch: Führung ist nicht teilbar, gerade in einem sensiblen Bereich wie der Strafverfolgung, wo der Staat grosse Macht über den einzelnen Bürger ausübt, sind ungeteilte Verantwortlichkeiten zwingend.

Die Änderung des Wahlverfahrens/Wahlgremiums ist klar abzulehnen.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anzahl regionaler Staatsanwaltschaft beibehalten werden soll (vgl. Ziffer 2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3

Sind Sie mit der vorgesehenen Anpassung der Kompetenzen der Staatsanwaltschaften im Pikettdienst einverstanden (vgl. Ziffer 4.3, § 3 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die OSTA hat das Problem der Pikett-Tätigkeit in der Praxis gelöst. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine funktionierende Lösung kompliziert in einen Gesetzesartikel gegessen werden muss.

An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass die SVP die neue Personenkategorie «Person mit staatsanwaltlichen Kompetenzen» klar ablehnt, vgl. dazu die nachfolgenden Antworten und Bemerkungen. Der Wortlaut von Abs. 3bis ist entsprechend abzulehnen.

Die Pikettstätigkeit soll nur von Personen mit Anwaltspatent vorgenommen werden dürfen, ansonsten unzulässige Zwangsmassnahmen und unverwertbare Beweisabnahmen drohen.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt und deren / dessen Stellvertretung weiterhin durch den Grossen Rat gewählt werden sollen (Ziffer 4.5, § 4 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

An der Zuständigkeit für die Wahl von leitenden Oberstaatsanwälten soll nichts geändert werden.

An dieser Stelle ist zu § 4 EG StPO folgendes zu bemerken: Die Kompetenzerweiterungen der OSTA sind in weiten Teilen abzulehnen. Es ist nicht ersichtlich, wie der vorgeschlagene Abs. 5 in der Praxis umgesetzt werden soll. Mit dem neuen Abs. 5 werden drei Ebenen in einem Fall integriert: der fallführende Staatsanwalt, die Leitung und die OSTA könnten denselben Fall steuern, sprich die Verantwortung ist unklar. Das Chaos ist vorprogrammiert, da Entscheidungsmacht und Verantwortung getrennt werden. Aus Sicht der SVP müssen klare Verantwortlichkeiten geschaffen werden: Will die OSTA einen Fall operativ an sich ziehen, soll sie ihn auch formell übernehmen und führen.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte künftig durch den Regierungsrat gewählt werden sollen (vgl. Ziffer 4.5, §§ 4, 5 und 6 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Eine Verschiebung des Wahlorgans weg vom Grossen Rat hin zum Regierungsrat ist abzulehnen. Durch eine Konkretisierung des Wahlprocedures unter Einbezug der Fachkommission kann den Bedenken betreffend Politisierung genügend entgegengewirkt werden.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellungsvoraussetzungen für die Leitende Oberstaatsanwältin / den Leitende Oberstaatsanwalt und deren / dessen Stellvertretung sowie für die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beibehalten werden sollen (Voraussetzung Anwaltspatent; vgl. Ziffer 4.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Sind Sie mit der Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einverstanden (vgl. Ziffer 4.8, §§ 5, 6 und 7 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Zu Frage 7 und 8:

Die Abschaffung des Anwaltspatents als Voraussetzung für die Berufsausübung eines Staatsanwaltes ist rechtsstaatlich bedenklich und klar abzulehnen. Staatsanwälte sind in einem Bereich tätig, in welchem für die Verteidigung, die Opfervertretung und auch für das Amt des Richters das Anwaltsmonopol gilt: d.h. auf Seiten der Opfer und der Beschuldigten ist eine anwaltliche Vertretung bzw. Verteidigung nur durch Rechtsanwälte zulässig. Auch hinter dem Richtertisch darf nur jemand amten, der über diesen Qualitätsausweis verfügt. Warum das nun für den Vertreter des Staates nicht gelten soll, bleibt völlig unklar.

Ein Anwaltspatent lässt sich sodann auch nicht mit einer anderen «gleichwertigen» Ausbildung ersetzen, zumal das weder in der Privatwirtschaft vorgesehen und möglich ist noch für die übrigen Verfahrensbeteiligten vorgesehen ist. Die vorgesehene Privilegierung von Staatsanwälten gegenüber der Privatwirtschaft und anderen Verfahrensbeteiligten ist klar abzulehnen. Sollte das Anwaltsmonopol auf nationaler Ebene dereinst einmal gekippt werden, sind solche Lösungen denkbar.

Noch stossender ist, wenn in gerichtlichen Verfahren gar "Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" auftreten bzw. Anträge stellen dürften. Mit Fug und Recht darf hier auch in Frage gestellt werden, ob die Qualität in der Strafverfolgung gewahrt werden kann, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Fähigkeiten von Angestellten in diesem sensiblen Bereich hinuntergeschraubt werden.

Wenn der Staat in der Praxis, beim Bürger und im Gerichtssaal ernst genommen werden will, muss er sich an die Spielregeln halten, die auch für alle anderen Beteiligten im Verfahren gelten. Die neuen Personenkategorien, insb. die «Person mit staatsanwaltlichen Kompetenzen», sind daher abzulehnen.

Hinzu kommt: Anstatt neue Funktionen zu schaffen, sollte die aktuelle Funktion «Assistenz-Staatsanwältin/Assistenz-Staatsanwalt» mit mehr Kompetenzen ausgestattet und somit längerfristig attraktiver ausgestaltet werden. Damit könnte den Personen in dieser Funktion eine berufliche Perspektive geboten werden. Weiter wird durch das Vorhaben die Staatsanwaltschaften künstlich aufgebläht, die Zuständigkeiten und Kompetenzen verwässert und das Vehikel wird träger anstatt schlanker. Der Personal- und Raumbedarf sowie die damit einhergehenden Kosten steigen, durch den steigenden Personalbedarf wird die Personalführung, Fallkoordination etc. noch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Frage 8

Sind Sie mit der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen einverstanden (vgl. Ziffer 4.10, §§ 4, 7, 7a, 8, 8a, 27, 35, 36 und 40 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen

- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe
- ☐ Falls "eher dagegen", "völlig dagegen" angekreuzt: mit welchen Funktionen sind Sie nicht einverstanden?

Bemerkungen zur Frage 8

vgl. Bemerkungen zu Frage 7.

Frage 9

Sind Sie mit der Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren einverstanden (vgl. Ziffer 4.11, § 11 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Einverstanden, zumal bei den Bezirksgerichten nur der Einzelrichter Jurist mit Anwaltspatent ist und es um einen Bereich geht, in dem Laienrichter praxisgemäss nur eingeschränkt einbringen können.

Frage 10

Sind Sie mit der neuen Ausgestaltung der Bestimmung betreffend Mitteilung an andere Behörden und Dritte und damit der Ausdehnung der Bestimmung auf weitere Bereiche sowie den datenschutzrechtlichen Anpassungen einverstanden (vgl. Ziffer 4.14.2, § 24 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden

- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Völlig dagegen: Sollen Mitteilungspflichten für die Gerichte verbindlich geschaffen werden, so wäre dies in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln, nicht in einer Verordnung des Regierungsrates (keine Stufengerechte Umsetzung).

Was sodann die Mitteilungspflicht an das MIKA betrifft, sobald es um Ausländer geht, so ist dies i.d.R. nicht zielführend, da bei unbedingten Freiheitsstrafen diese der Landesverweisung vorgehen, das Rechtsmittelverfahren aber in aller Regel länger dauert als die zulässige ausländerrechtliche Haft. Befindet sich ein Ausländer aber sowieso in Haft, braucht es keine ausländerrechtliche Haft.

Frage 11

Sind Sie mit der Regelung betreffend Mitteilung über ein hängiges oder erledigtes Strafverfahren gegen eine bei einem kantonalen oder kommunalen Arbeitgebenden angestellte Person einverstanden (vgl. Ziffer 4.15, § 24a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Hier steht der Gesetzgeber vor einem rechtsstaatlichen Dilemma:

Es gibt aufgrund des damit einhergehenden Risikos für die Schutzbetroffenen an sich gute Gründe, bei Beschuldigten einer Bildungs- oder Betreuungseinrichtung bereits über ein hängiges Strafverfahren informieren zu dürfen; insbesondere z.B. wenn ein Kinderhort mit sehr kleinen Kindern, die noch nicht von sich aus berichten können, betroffen ist.

Andererseits ist das Vorhaben aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig, da dadurch eine Vorverurteilung am Arbeitsplatz in Kauf genommen wird. Beispiel: Wird eine Strafuntersuchung gegen einen Beschuldigten eingestellt oder wird dieser freigesprochen, so weiss die Arbeitgeberin

dennoch von den Vorgängen und wohlmöglich hat der Betroffene zu diesem Zeitpunkt die Arbeitsstelle bereits verloren oder wurde freigestellt. Es ist eine notorische Tatsache, dass eine laufende Strafuntersuchung zu Vorbehalten und Ressentiments gegen die betroffene Person führen kann. Hier ist Vorsicht und eine Lösung mit Augenmass geboten.

Aus diesem Grunde ist eine Mitteilungspflicht – insbesondere eine automatische – abzulehnen.

Frage 12

Sind Sie mit der Regelung betreffend Mitteilung über ein hängiges oder erledigtes Strafverfahren gegen eine bei einer Bildungs- oder Betreuungseinrichtung mit privatrechtlicher Trägerschaft angestellten Person einverstanden (vgl. Ziffer 4.16, § 24b EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

vgl. Bemerkungen zu Frage 11.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfahrensleitung die zuständige Behörde für eine Einweisung einer in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft inhaftierten Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik zuständig ist (vgl. Ziffer 4.19, § 32 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Das Vorhaben, verschiedene Aufgaben weg von der Vollzugsbehörde, hin zur Verfahrensleitung (§ 32 ff. EG StPO) ist ganz klar abzulehnen: Die geplante Verschiebung würde in der Praxis dazu führen, dass sich Gerichte um Vollzugsfragen kümmern müssen. Dieser Wechsel in der Zuständigkeit ist mit Blick auf die Praktikabilität klar abzulehnen.

Wie sich dem Anhörungsbericht entnehmen lässt, ist die vorgeschlagene Änderung, die "Verfahrensleitung" für zuständig zu erklären, auf einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen dem AJV und der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Dieser Konflikt muss so gelöst werden, dass das AJV oder die Staatsanwaltschaft für zuständig erklärt wird, nicht aber "die Verfahrensleitung", weil dies im gerichtlichen Verfahren der Präsident des Gerichts ist. Dieser hat mit Vollzugsfragen aber nichts am Hut.

Beispiel: Wäre z.B. in einem Berufungsverfahren vor dem Obergericht die Verfahrensleitung zuständig, so wäre dies der Präsident der jeweiligen Berufungskammer. Dieser müsste dann darüber entscheiden, ob eine Person, die sich in Untersuchungshaft befindet und über Kopfschmerzen und Magenbeschwerden klagt und Stimmen hört, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einzuliefern wäre – und dies, obwohl er im ganzen Verfahren noch nie mit dieser Person zu tun hatte, auch sonst weder in Inhaftierungen noch den Vollzug involviert ist, keinen Kontakt zu Gefängnissen und Spitälern hat usw. Das Berufungsgericht ist Rechtsmittelbehörde und nicht Vollzugsbehörde. Die Gerichte haben mit solchen Fragen überhaupt nichts am Hut. Der Vorschlag geht somit komplett an der Realität der Praxis vorbei.

Gleich verhält es sich auf Ebene der Bezirksgerichte: auch dem Präsidenten des Bezirksgerichts kommen keine Vollzugsaufgaben zu. Wollte man die Zuständigkeit dennoch beim Verfahrensleiter der Gerichte ansiedeln, wären diese mit den entsprechenden Zusatzressourcen auszustatten, da diese – anders als das AJV oder die Staatsanwaltschaft – nicht sowieso darüber verfügen, sondern es um einen neuen Aufgabenbereich gehen würde. Die Idee ist also nicht nur praxisuntauglich, sondern führt auch noch dazu, dass die Gerichte mehr Ressourcen brauchen würden. Die Vorlage macht also alles nur komplizierter und teurer.

Betr. Kosten wäre die Zuständigkeit der Verfahrensleitung zudem bundesrechtswidrig. Siehe auch Frage 14: Das Bundesgericht hat verbindlich entschieden, was unter den Verfahrenskosten gemäss Art. 422 ff. StPO, die in einem Strafverfahren verlegt werden können, zu verstehen ist. Ebensowenig wie Kosten der Untersuchungshaft, Sicherheitshaft oder des vorzeitigen Strafvollzugs können die Kosten von Ersatzmassnahmen in einem Strafverfahren dem Beschuldigten auferlegt werden, schon gar nicht durch "die Verfahrensleitung". Vielmehr ist über die Kosten zusammen mit dem Urteil zu entscheiden (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO; Art. 421 Abs. 1 StPO).

Die Vorlage ist nicht praxistauglich und führt zu einer Verteuerung und einem Aufbau an Personal bei den Gerichten.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfahrensleitung für die Übernahme der Kosten strafprozessualer Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO zuständig ist (vgl. Ziffer 4.20, § 32a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☐ völlig einverstanden

- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Vgl. Bemerkungen zu Frage 13.

Frage 15

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung betreffend Konkretisierung der Meldepflicht der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden betreffend Straftaten, von denen sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten sowie der Einschränkung der Meldepflicht für bestimmte Mitarbeitende einverstanden (vgl. Ziffer 4.21.2, § 34 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16

Sind Sie mit der Einführung von Ordnungsbussen bei Verletzung der Leinenpflicht und bei Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz einverstanden (vgl. Ziffer 4.22, § 38c EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden

- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Frage 17

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vollzugsbehörde direkt einen Antrag auf einen nachträglichen Entscheid zum zuständigen Gericht stellen und die Sache selbst vor Gericht vertreten kann (vgl. Ziffer 4.24, § 39 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Es ist ganz klar abzulehnen, dass die Vollzugsbehörde direkt beim Gericht Antrag stellt, die Sache vor Gericht selbst vertreten können und sogar (§ 40a) selber ein Rechtsmittel ergreifen können soll. Diese Aufgabe obliegt allein der Staatsanwaltschaft bzw. den für sie handelnden Staatsanwälten mit Anwaltspatent.

Frage 18

Sind Sie einverstanden damit, dass das Gericht der Vollzugsbehörde das Urteilsdispositiv zustellt, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat (vgl. Ziffer 4.26.2, § 40 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden

- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Die vorgesehene Regelung ist nicht zielführend: Art. 82 Abs. 1 StPO regelt auf bundesrechtlicher Stufe abschliessend, wann ein erstinstanzliches Urteil zu begründen ist. Bei stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB ist dies jetzt schon der Fall. Es kann nicht eine zusätzliche Begründungspflicht für die Gerichte geschaffen werden, indem die Staatsanwaltschaft verpflichtet wird, in weiteren Fällen immer eine Begründung einzuverlangen, namentlich bei bloss ambulanten Massnahmen. Das ist entschieden abzulehnen, denn diese Bestimmung erweist sich letztlich als bundesrechtswidrig.

Sodann: Abs. 4 betr. Verpflichtung der Gerichte zur Zustellung von Urteilsdispositiven ist in § 40 betr. Legitimation der Staatsanwaltschaft augenscheinlich am falschen Ort, hat das doch überhaupt nichts mit der Legitimation der Staatsanwaltschaft zu tun.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vollzugsbehörde während des Straf- und Massnahmenvollzugs jederzeit die vollständigen Akten des Strafverfahren beiziehen kann
(vgl. Ziffer 4.31, § 48a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Völlig einverstanden. Die Bezirksgerichte handhaben § 12 sehr restriktiv. Das AJV braucht jedoch namentlich im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug oder bei noch nicht rechtskräftigen Urteilen Informationen z.B. zur Risikobeurteilung oder angemessenen Unterbringung. Daher ist die Regelung zu begrüßen. Hinzu kommt, dass der Aufwand als minimal anzusehen ist, weil besagte Informationen bereits heute zur Verfügung gestellt werden.

Frage 20

Sind Sie damit einverstanden, dass im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) eine Strafbestimmung bei Verletzung der Bewilligungspflicht bei gewerbsmässiger Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten eingeführt wird (vgl. Ziffer 5.5. § 104a EG ZGB)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20**Frage 21**

Sind Sie damit einverstanden, dass im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) eine einheitliche Beschwerdemöglichkeit an das Obergericht gegen sämtliche strafvollzugsrechtlichen Verfügungen und nachträglichen Entscheide der Jugendanwaltschaft (vorbehältlich der Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens) festgelegt wird (vgl. Ziffer 5.6, § 17a EG JStPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Völlig dagegen. Pro Jahr gibt es nur sehr wenige Jugendstrafverfahren wie auch Beschwerdeverfahren in Jugendstrafverfahren vor Obergericht. Mit Vollzugsfragen in

Jugendstrafverfahren hat die Jugendbeschwerdekammer keinerlei Erfahrung. Da Vollzugsfragen im Erwachsenenstrafrecht durch das Verwaltungsgericht behandelt werden, liegt es nahe, dieses – wie bis anhin – auch für Vollzugs-fragen betr. Jugendstrafrecht für zuständig zu erklären. Das Verwaltungsgericht kann auf eine lange Erfahrung zurückgreifen und es gibt keinen sachlichen Grund, an der Zuständigkeit etwas zu ändern.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Vorlage ist über weite Teile verunglückt, da sie an der Praxis vorbei geht. Durch die geplante Kompetenzordnung werden die Staatsanwälte künstlich aufgebläht, die Zuständigkeiten und Kompetenzen verwässern und das Vehikel wird träge anstatt kostengünstiger und schlanker. Der Personal- und Raumbedarf sowie die damit einhergehenden Kosten steigen, durch den steigenden Personalbedarf wird die Personalführung, Fallkoordination etc. noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Anstatt neue Funktionen zu schaffen, sollte die aktuelle Funktion des «Assistenz-Staatsanwaltes» mit mehr Kompetenzen ausgestattet und somit längerfristig attraktiver ausgestaltet werden. Damit könnte den Personen in dieser Funktion eine berufliche Perspektive geboten werden.

Wir behalten uns vor, die Vorlage als ganzes abzulehnen bzw. nicht darauf einzutreten.